

## **A. Materiell-rechtliches Gutachten**

### **I. Fahrlässige Tötung, § 222 StGB**

Der Beschuldigte könnte der fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB hinreichend verdächtig sein, § 170 Abs. 1 StPO.

Dass der Beschuldigte das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt am 20. Mai 2015 um 0:05 Uhr führte, ist hinreichend sicher beweisbar. Der Beschuldigte wurde in unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Nähe, nur 200 Meter vom Tatort entfernt, angetroffen, was durch die Bekundungen der Polizeizeugen belegbar ist.

Er hat die Tatbeteiligung im Rahmen einer verwertbaren Spontanäußerung an der Haustür eingeräumt. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich noch keine Vernehmungssituation konkretisiert, die eine Beschuldigtenbelehrung erforderlich machte. Zwar klingelten die Polizeibeamten zum Zwecke der Feststellung der PKW-Haltereigenschaft in amtlicher Funktion an der Haustür und traten erkennbar offen auf, sie konnten Tauber jedoch wegen dessen unverzüglicher Angaben noch gar nicht mit einem Tatvorwurf konfrontieren, so dass dieser erst durch seine Selbstbelastung im Rahmen der Spontanäußerung zum Beschuldigten wurde .

Somit sind auch dessen Angaben anlässlich der späteren verantwortlichen polizeilichen Vernehmung verwertbar, weil kein Anlass für eine etwaige qualifizierte Beschuldigtenbelehrung bestand.

Ferner ist anhand der Spurenlage an dem Fahrzeug des Beschuldigten über das DEKRA-Gutachten der Nachweis zu führen, dass der PKW Golf III an dem Unfall beteiligt war.

Schließlich hatte auch die Zeugin Volkmeier einen „schwarzen oder blauen“ PKW mit dem Kennzeichen MK-MZ 95? als Unfallfahrzeug bezeichnet, was hinsichtlich der Farbtönung und den an dem Fahrzeug befindlichen Kennzeichen übereinstimmt.

Problematisch ist, dass nach dem Obduktionsbefund die schwere, bei dem Unfallopfer den Tod verursachende Kompressionsverletzung von Brust und Bauch beim „ersten“ und/oder „zweiten“ Überfahren entstanden ist.

Gemäß dem Grundsatz "in dubio mitius" ist deshalb zu prüfen, welche der beiden einzig möglichen Varianten die für den Beschuldigten günstigere ist.

Ohne, dass dabei eine vollständige Inzidentprüfung erforderlich wäre, ist festzustellen, dass aufgrund der objektiven Umstände, nämlich, dass das Unfallopfer Darscheid für den Beschul-

digten erkennbar nach dem Zusammenstoß unter der Fahrzeughinterachse eingeklemmt war, ein erneutes beschleunigtes Anfahren unter dem Gesichtspunkt eines vorsätzlichen Tötungsdelikts zu erörtern wäre.

Die Annahme, dass der Tod des Opfers durch das erste Überfahren bewirkt wurde, stellt sich somit als die für den Beschuldigten günstigere der beiden einzig möglichen Sachverhaltsvarianten dar.

Der Beschuldigte hat sorgfalts- und pflichtwidrig gehandelt. Das DEKRA-Gutachten zwingt zu dem Schluss, dass er entweder die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschritten und/oder nicht ausreichend auf Hindernisse auf der Straße geachtet hat.

Nach den schlüssig nachvollziehbaren Angaben des Sachverständigen Thorneck war das Unfallopfer auf der Straße liegend bereits aus einer Entfernung von 17 Metern für einen Fahrzeugführer deutlich erkennbar. Bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h beträgt der Anhalteweg des von dem Beschuldigten gesteuerten Pkw 16,5 Meter. Bei Einhaltung der für den Fahrbereich der Brüderstraße vorgeschriebenen Geschwindigkeit von 30 km/h und unter der Voraussetzung, dass der Fahrer hinreichend auf die Fahrbahn achtet, hätte das Fahrzeug daher noch rechtzeitig zum Stillstand kommen müssen.

Da der Beschuldigte mithin entweder zu schnell und/oder nicht aufmerksam genug fuhr, hat er gegen die ihm gem. § 1 Abs. 2 StVO und § 3 StVO obliegenden Pflichten verstoßen, wonach er sich im Straßenverkehr so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt und die zulässige bzw. angepasste Geschwindigkeit eingehalten wird.

Der tatbestandliche Erfolg war für den Beschuldigten voraussehbar und vermeidbar. Er handelte rechtswidrig und schuldhaft.

*Anmerkung:*

*Der hier vorgeschlagene Aufbau hat den Vorteil, dass er sich an der zeitliche Abfolge orientiert. Die vorgeschlagene Vorgehensweise nimmt dabei den Nachteil in Kauf, dass im Rahmen der Feststellung der für den Beschuldigten günstigsten Variante inzident festzustellen wäre, dass ein anderer Geschehensablauf zur Annahme eines Tötungsdelikts führen würde. Deswegen erscheint es ebenso vertretbar, zunächst das vollendete Tötungsdelikt zu prüfen, dort die Vollendung unter Hinweis auf den Grundsatz "in dubio pro reo" abzulehnen und die fahrlässige Tötung sowie das versuchte Tötungsdelikt danach zu erörtern.*

## II. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a) StGB

Der Beschuldigte dürfte sich daneben nicht der Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a) StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Es dürfte nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden können, dass der Beschuldigte im öffentlichen Verkehr ein Fahrzeug geführt hat, obwohl er infolge des Genusses von Alkohol und/oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, dieses sicher zu führen.

Der Beschuldigte war aufgrund seiner alkoholischen Beeinflussung zum Zeitpunkt der Tat nicht absolut fahruntüchtig im Sinne des § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a) StGB. Bei dem Beschuldigten dürfte zum Tatzeitpunkt um 00:05 Uhr eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,37 ‰ vorgelegen haben. Nach dem laborärztlichen Gutachten vom 13. Juli 2015 betrug die Blutalkoholkonzentration (BAK) der dem Beschuldigten um 2:05 entnommenen Blutprobe 0,17 ‰. Die Tatzeit-BAK ist im Wege der Rückrechnung festzustellen. Hierbei ist, soweit es um die Ermittlung der Fahrtüchtigkeit geht, ein Abbauwert von 0,1 ‰ pro Stunde zu Grunde zu legen. Dabei sind, um bei längerer Resorptionsdauer jede Benachteiligung des Täters auszuschließen, die ersten zwei Stunden nach Trinkende grundsätzlich von der Rückrechnung auszunehmen<sup>1</sup>. Vorliegend dürfte als Zeitpunkt des Trinkendes - entsprechend den insoweit glaubhaften Angaben des Beschuldigten - 22:05 Uhr zu Grunde zu legen sein. Bleiben die ersten beiden Stunden nach Trinkende unberücksichtigt, ergibt sich bei einer 2-stündigen Abbauphase (00:05 bis 2:05 Uhr) und einem stündlichen Abbauwert von 0,1 ‰ eine Blutalkoholkonzentration von 0,37 ‰ im Tatzeitpunkt um 00:05 Uhr. Dieser Wert liegt unterhalb der Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,1 ‰<sup>2</sup>.

Eine absolute Fahruntüchtigkeit aufgrund der Haschischintoxikation des Beschuldigten ist ebenfalls zu verneinen. Zwar gehört Haschisch bzw. dessen psychotrop-wirksamer Inhaltsstoff Tetrahydrocannabinol (THC) grundsätzlich zu den berauschenden Mitteln i.S.d. § 315 c StGB, die zu einer Fahruntüchtigkeit führen können. Nach dem derzeitigen Stand der Rechtsmedizin besteht jedoch noch keine ausreichende Grundlage für die Annahme einer der 1,1-Promille-Grenze nach Alkoholgenuss vergleichbaren Grenze absoluter Fahruntüchtigkeit nach dem Konsum von Haschisch<sup>3</sup>.

Aus § 24a Abs. 2 StVG folgt, dass nach der Vorstellung des Gesetzgebers nicht jede Verkehrsteilnahme eines Kraftfahrers unter Einfluss von Drogen für die Annahme der Fahruntüch-

---

<sup>1</sup> Fischer, StGB, 62. Auflage, § 316 Rn 19

<sup>2</sup> Fischer, § 316 Rn 25

<sup>3</sup> Fischer, § 316 Rn 39

tigkeit i.S. von § 315 c StGB ausreichen kann. Danach wird unter den genannten Bedingungen (Verkehrsteilnahme unter Einwirkung bestimmter Drogen) insoweit nur eine Verkehrsordnungswidrigkeit verwirklicht.

Eine strafrechtliche Ahndung des Fahrens unter Drogeneinfluss kommt daher derzeit nur unter den Voraussetzungen der relativen Fahruntüchtigkeit in Betracht.

Aufgrund der nach Gutachten festgestellten Mischtoxikation von Alkohol und Cannabis im Blut des Beschuldigten in Verbindung mit dem Unfallgeschehen könnte der Beschuldigte im Zustand relativer Fahruntüchtigkeit gehandelt haben.

Relative Fahruntüchtigkeit durch Alkoholkonsum ist gegeben, wenn ein Alkoholisierungsgrad über 0,3 ‰, aber unterhalb der absoluten Fahruntüchtigkeit (1,1 ‰; s.o.) vorliegt und anhand von Ausfallerscheinungen im Einzelfall der Nachweis erbracht werden kann, dass der Fahrzeugführer alkoholbedingt nicht mehr im Stande war, das Fahrzeug sicher zu führen<sup>4</sup>. Bei der Beurteilung kommt es wesentlich darauf an, ob es sich um einen alkoholtypischen Fahrfehler handelt, also um einen solchen Fehler, der in symptomatischer Weise auf die nach dem Genuss von Alkohol typischerweise auftretenden physiologischen und psychischen Folgen hinweist, wobei die an die konkrete Ausfallerscheinung zu stellenden Anforderungen um so geringer sind, je höher die BAK ist<sup>5</sup>.

Relative Fahruntüchtigkeit nach dem Genuss anderer berauschender Mittel i.S.d. § 315 c StGB liegt vor, wenn, abgesehen von der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Konsumenten, erst weitere festgestellte Tatsachen erweisen, dass der Genuss dieser Mittel zu dessen Fahruntüchtigkeit geführt hat<sup>6</sup>.

Festgestellt werden muss ein erkennbares äußeres Verhalten des Haschischkonsumenten, das auf seine durch den Haschischkonsum hervorgerufene Fahruntüchtigkeit hindeutet. Als solche Ausfallerscheinungen, die durch den Haschischkonsum zumindest mitverursacht sein müssen, kommen insbesondere in Betracht, eine auffällige, sei es regelwidrige, sei es besonders sorglose und leichtsinnige Fahrweise, ein unbesonnenes Benehmen bei Polizeikontrollen, aber auch ein sonstiges Verhalten, das rauschbedingte Enthemmung und Kritiklosigkeit erkennen lässt, sowie Beeinträchtigungen der Körperbeherrschung wie z. B. Stolpern und Schwanken beim Gehen.

---

<sup>4</sup> Fischer, § 316, Rn 31, 32

<sup>5</sup> Fischer, § 316, Rn 35

<sup>6</sup> Fischer, § 316, Rn 39 ff m.w.N.

Ausfallerscheinungen des Beschuldigten, welche unter Berücksichtigung des Alkohol- und Drogeneinflusses auf eine relative Fahruntüchtigkeit hindeuten, könnten zwar vorliegend in der verzögerten Wahrnehmung der Person auf der Fahrbahn bzw. der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegen.

Insbesondere die mögliche Geschwindigkeitsüberschreitung dürfte für sich alleine jedoch noch nicht zwingend auf eine alkohol- und drogenbedingt enthemmte Fahrweise schließen lassen, da sich eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um max. 10 km/h nach dem DEKRA-Gutachten durchaus noch im Bereich des üblichen Fahrverhaltens bewegen kann.

Für eine rauschbedingte Verhaltensbeeinflussung bzw. Enthemmung könnte sprechen, dass der Beschuldigte trotz seiner medizinischen Ausbildung nach dem ersten Überfahren des Opfers keine Versuche unternahm, Hilfe herbeizuholen und somit – nach seiner eigenen Aussage – vollständig entgegen seiner üblichen Verhaltensweise handelte.

Gegen die Annahme einer relativen Fahruntüchtigkeit spricht jedoch das besonnene Verhalten des Beschuldigten gegenüber den ermittelnden Polizeibeamten kurz nach dem Vorfall, sowie das Fehlen jeglicher körperlicher Anzeichen des Drogeneinflusses (rote Augen, verwischene Sprache, Beeinträchtigungen der Körperbeherrschung, Zittern u.Ä.).

In der Gesamtschau der vorliegenden Anknüpfungstatsachen dürfte es daher näher liegen, die Feststellung rauschbedingter Ausfallerscheinungen, die die Annahme einer relativen Fahruntüchtigkeit rechtfertigen würden, abzulehnen.

*Anmerkung:*

*Die gegenteilige Auffassung erscheint – insbesondere im Hinblick auf die kumulative Wirkung von Alkohol und THC – mit der entsprechenden Argumentation als gut vertretbar. Kandidaten, welche eine relative Fahruntüchtigkeit des Beschuldigten annehmen, müssen sich in der Folge mit der Frage auseinandersetzen, ob der Beschuldigte bedingt vorsätzlich oder fahrlässig handelte. Vorsätzliches Handeln dürfte hier - angesichts der relativ geringen BAK sowie der fehlenden körperlichen Ausfallerscheinungen – eher abzulehnen sein.*

**III. Versuchter Mord, §§ 211, 22, 23 Abs. 1 StGB**

Der Beschuldigte könnte sich des versuchten Mordes hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er nach dem Unfall erneut das Fahrzeug startete, anfuhr und dabei das Opfer ca. 25 m mitschleifte, wobei er zutreffend davon ausging, dass das Opfer noch lebte, §§ 211, 22, 23 Abs. 1 StGB i.V.m. § 170 Abs. 1 StPO.

Die Tat müsste unvollendet sein.

Nach dem rechtsmedizinischen Gutachten vom 23. Mai 2015 ist- wie dargestellt - zum überwiegenden Teil nicht mehr zu ermitteln, welche tödlichen Verletzungen dem ersten Akt des Überfahrens oder dem zweiten Akt des Weiterfahrens zuzuordnen sind. Die schwere und letztlich tödliche Kompressionsverletzung könnte danach bereits durch das erste Anfahren verursacht worden sein.

Soweit einzelne Verletzungen (Verbrennungen, Beinverletzungen) eindeutig auf den zweiten Akt des Mitschleifens zurückzuführen sind, hätten diese den Tod des Opfers nicht beschleunigt.

Deshalb wurde bereits zu Gunsten des Beschuldigten „in dubio pro reo“ davon ausgegangen, dass die tödlichen Verletzungen des Opfers durch das erstmalige Überfahren verursacht worden waren, so dass für den zweiten Akt des Überfahrens nur noch Raum für eine Versuchsprüfung bleibt.

Der Versuch des Mordes ist als Verbrechensvorwurf gem. §§ 23 Abs. 1, 12 Abs.1 StGB strafbedroht.

Dem Beschuldigten müsste der Tatentschluss für eine Tötungshandlung hinreichend sicher nachzuweisen sein.

Zum Zeitpunkt des erneuten Anfahrens dürfte der Beschuldigte zutreffend davon ausgegangen sein, dass das Opfer noch lebte.

Zum einen hat der Beschuldigte unmittelbar nach der Tat den Zeugen POM Kötz nach den Verletzungen und dem Zustand des Opfers gefragt. Dies macht aber nur dann einen Sinn, wenn der Beschuldigte davon ausgegangen ist, dass das Opfer noch lebte. Außerdem hat der Beschuldigte im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, er habe das Opfer aus der Situation befreien wollen, um es in die stabile Seitenlage zu verbringen und Hilfe zu holen. Auch diese Äußerungen sind nur so zu erklären, dass der Beschuldigte während des gesamten Tatgeschehens zutreffend davon ausgegangen ist, dass das Opfer noch lebte.

Danach ist zu prüfen, ob der Beschuldigte zum Zeitpunkt des erneuten Anfahrens den Tod des Unfallopfers Darscheid billigend in Kauf nahm. Seine diesbezüglich bestreitende Einlassung könnte sich als widerlegbare Schutzbehauptung darstellen. Aufgrund der glaubhaften Aussage der neutralen Zeugin Volkmeier, die detaillierte, in sich schlüssige Angaben, ohne erkennbaren übertrieben Belastungseifer machte und des damit korrespondierenden Obduktionsberichts muss im Rahmen der Beweiswürdigung davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte – entgegen seiner Einlassung - das Fahrzeug nicht langsam in Gang setzte, sondern stark beschleunigte, mindestens zwei Schlenker fuhr und so das unter der Hinterachse eingeklemmte Unfallopfer über 20 m weit mitschleifte.

Insoweit ist auf die Indizwirkung der besonders gefährlichen (Gewalt)Handlung abzustellen. Der Beschuldigte dürfte – selbst unter Berücksichtigung der hier zu würdigenden Rspr. des BGH zur erhöhten Hemmschwelle bei Tötungsdelikten - zumindest billigend in Kauf genommen haben, dem eingeklemmten Opfer durch diese Fahrweise tödliche Verletzungen beizubringen.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung dürfte feststehen, dass das Mitschleifen eines unter einem PKW eingeklemmten Opfers über eine Distanz von über 20 Metern unter starker Fahrzeugbeschleunigung diesem tödliche Verletzungen zufügen kann. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte über dieses Wissen nicht verfügte, liegen – insbesondere vor dem Hintergrund seiner medizinischen Ausbildung – nicht vor.

Der Beschuldigte dürfte das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht verwirklicht haben, da er sich wegen der aus seiner Sicht vorangegangenen fahrlässigen Körperverletzung aus der Verantwortung ziehen wollte. Ein fahrlässiges Delikt kann dabei als vorangegangene Straftat ausreichen<sup>7</sup>. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte lediglich einen zeitlichen Vorsprung erhalten wollte, um fliehen zu können, so dass eine Verdeckungsabsicht zu verneinen wäre, liegen nicht vor. Vielmehr wollte der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Tat für den vorangegangenen Unfall durch Überfahren nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Durch das zweite Überfahren des Opfers hat der Beschuldigte zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt und rechtswidrig sowie schuldhaft gehandelt, so dass er des versuchten Mordes hinreichend verdächtig ist.

---

<sup>7</sup> Fischer, § 211, Rn 63

#### **IV. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB**

Der Beschuldigte dürfte sich ferner als Unfallbeteiligter i.S.d. § 142 Abs. 5 StGB des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, weil er sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernte, bevor er die gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB erforderlichen Feststellungen gegenüber feststellungsbereiten Personen – hier der Zeugin Volkmeier - ermöglichte.

Der persönliche Strafaufhebungs- oder Milderungsgrund des § 142 Abs. 4 StGB greift vorliegend bereits deshalb nicht ein, da nicht nur ein unbedeutender Sachschaden entstanden ist; ferner dürfte es an der Freiwilligkeit hinsichtlich der Ermöglichung der erforderlichen Feststellungen fehlen<sup>8</sup>.

#### **V. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt., Nr. 5 StGB**

Der Beschuldigte dürfte sich weiter der vorsätzlichen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er das Fahrzeug erneut startete und ca. 25 Meter weit fuhr, obwohl das Opfer unter dem Fahrzeug eingeklemmt war. Dabei hat sich das Unfallopfer, als es noch lebte, ausweislich des gerichtsmedizinischen Gutachtens weitere Schürfungen sowie Verbrennungen zugezogen.

Es dürften auch die Voraussetzungen des § 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. StGB gegeben sein.

Das Auto ist – jedenfalls in der hier eingesetzten Weise – fraglos als gefährliches Werkzeug im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. StGB zu bewerten<sup>9</sup>.

Ebenso dürfte vorzugswürdig von § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB auszugehen sein. Nach dem gerichtsmedizinischen Gutachten ist zwar fraglich, ob das Mitschleifen des Opfers für sich betrachtet lebensgefährliche Verletzungen verursacht hat, denn mit Sicherheit sind auf das Mitschleifen lediglich die erwähnten Verbrennungen und Schürfungen des Opfers zurückzuführen.

Dies steht jedoch nach der Rspr. der Annahme einer das Leben gefährdenden Behandlung nicht entgegen, denn zur Beurteilung der Lebensgefährlichkeit ist nicht die Gefährlichkeit der eingetretenen Verletzungen, sondern die abstrakte und generelle Gefährlichkeit der Behandlung maßgebend<sup>10</sup>.

---

<sup>8</sup> Fischer, § 142, Rn 65

<sup>9</sup> Fischer, § 224, Rnrn. 8,9,9b

<sup>10</sup> Fischer, § 224, Rnr. 12



*Anmerkung:*

*Die gegenteilige Auffassung<sup>11</sup> ist bei hinreichender Argumentation vertretbar.*

Der subjektive Tatbestand unterliegt keinen Bedenken. Dies gilt weder im Hinblick auf den Grund- noch den Qualifikationstatbestand<sup>12</sup>.

## **VI. Aussetzung, § 221 Abs. 1 StGB**

Soweit der Beschuldigte das Unfallopfer durch das erneute Anfahren im Rahmen aktiven Tuns in eine hilflose Lage gem § 221 Abs. 1 Nr.1 StGB versetzt haben könnte, tritt die Vorschrift im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter das vorsätzliche Tötungsdelikt zurück<sup>13</sup>.

Soweit gem. § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB auf das Verlassen des Unfallortes abgestellt wird, ist zu berücksichtigen, dass sich der Erfolg der Tathandlung als eine konkrete Gefahr oder deren Steigerung darstellen muss<sup>14</sup>, was angesichts des Ergebnisses des Obduktionsberichts zu den tödlichen Verletzungen nicht wahrscheinlich ist. Zudem wäre in subjektiver Hinsicht erforderlich, dass der Täter in sein Bewusstsein aufgenommen hat, sein Verhalten würde zu einer bedrohlichen Verschlechterung der Lage führen<sup>15</sup>. Nach der insoweit nicht widerlegbaren Einlassung des Beschuldigten, ging dieser zu diesem Zeitpunkt jedoch davon aus, dass das Unfallopfer auch bei Ruf des Notarztes nicht mehr zu retten gewesen wäre, so dass ein hinreichender Tatverdacht abzulehnen wäre.

## **VII. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c StGB**

Angesichts der Tatsache, dass § 323 c StGB die Annahme hinreichenden Tatverdachts von der Erforderlichkeit der Hilfeleistung abhängig macht, ist bereits die objektive Tatseite fraglich. Denn eine Hilfeleistung ist im Sinne der Norm nicht erforderlich, wenn die Hilfeleistung von vornherein nicht Erfolg versprechend erscheint<sup>16</sup>, was angesichts des Obduktionsbefundes zumindest möglich ist und wovon der Beschuldigte in subjektiver Hinsicht ausging, so dass der notwendige Tatvorsatz abzulehnen wäre.

---

<sup>11</sup> Fischer a.a.O.

<sup>12</sup> Vgl. zu den Anforderungen des subjektiven Tatbestandes Fischer, § 224 Rn. 13.

<sup>13</sup> Fischer, § 221, Rn. 28

<sup>14</sup> Fischer, § 221, Rn 15

<sup>15</sup> Fischer, § 221, Rn 19

<sup>16</sup> Fischer, § 323c, Rn. 11

Zudem würde diese Vorschrift im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter der den Unglücksfall herbeiführenden fahrlässigen Tötung zurücktreten<sup>17</sup>.

### **VIII. Urkundenfälschung, § 267 Abs. 1, 1. und 3. Alt. StGB**

Der Beschuldigte dürfte sich durch die Anbringung und Nutzung der Kennzeichen an seinem Fahrzeug nicht gemäß § 267 Abs. 1 1. und 3. Alt. StGB wegen des Herstellens bzw. Gebrauchs einer unechten Urkunde hinreichend tatverdächtig gemacht haben.

Zwar bilden ein Auto und ein reguläres amtliches Kennzeichen regelmäßig eine zusammengesetzte Urkunde<sup>18</sup>. Deren Erklärungsinhalt besteht darin, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde bzw. die zuständigen Prüfstellen erklären, dass das Fahrzeug (Bezugsobjekt) an dem das Kennzeichen (Beweiszeichen) fixiert ist, ins Fahrzeugregister eingetragen, zum Straßenverkehr zugelassen, versichert und verkehrssicher ist. Erforderlich ist jedoch, dass die Behörden, die sich diesen durch Anschrauben der Schilder hergestellten Erklärungsinhalt (zusammengesetzte Urkunde) geistig zurechnen lassen wollen, aus dem Kennzeichen ersichtlich sind. An der Ausstellererkennbarkeit und damit an der Eigenschaft als zusammengesetzte Urkunde fehlt es indes, wenn keine Behörde erkennbar ist, z.B. weil – wie hier – die Siegel auf den Kennzeichen entfernt wurden oder nicht vorhanden sind<sup>19</sup>.

#### *Anmerkung:*

*In Betracht kommt bei einer derartigen Konstellation lediglich ein hinreichender Tatverdacht gemäß § 22 StVG, dessen Prüfung jedoch im Bearbeitervermerk erlassen worden ist.*

### **IX. Ergebnis und Konkurrenzen**

Nach der hier vertretenen Auffassung hat sich der Beschuldigte durch das erste Überfahren des Opfers der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

Durch die Weiterfahrt nach dem Unfall hat sich der Beschuldigte des versuchten Mordes gemäß §§ 211, 22, 23 Abs. 1 StGB, des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie der gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1

---

<sup>17</sup> Fischer, § 323 c, Rn 23

<sup>18</sup> Fischer, § 267, Rn. 7 m.w.N.; BGHSt 18, 66-71; BGHSt 34,375, OLG Karlsruhe in DAR 2002, 229-230

<sup>19</sup> Fischer, aaO

Nrn. 2 und 5 StGB hinreichend verdächtig gemacht. Diese Delikte stehen zueinander jeweils in Tateinheit gemäß § 52 Abs. 1 StGB.

Zu der fahrlässigen Tötung besteht hingegen Tatmehrheit gemäß § 53 Abs. 1 StGB, da das erste Überfahren des Opfers eine Zäsur bildet und durch den Beschuldigten nach dem Unfall ein neuer Tatentschluss gebildet wurde, der eine neue, selbständige Handlung darstellt<sup>20</sup>.

## **B. Prozessuales Gutachten**

### **I. Einstellungsfragen**

Es bedarf keiner (Teil-)einstellungen und folglich keiner Bescheide und Einstellungsnachrichten, da sich das Geschehen als einheitlicher Lebenssachverhalt i.S.d. § 264 StPO darstellt, der zur Anklage gebracht wird.

### **II. Anklageadressat und zuständiger Spruchkörper**

Bei der hier vorgeschlagenen Lösung ist im Ergebnis Anklage beim Landgericht Hagen - Schwurgericht kammer- zu erheben, § 74 Abs. 2 Nr. 4 GVG i.V.m. §§ 7, 8 StPO.

### **III. Haftfragen, § 112 StPO**

Dringender Tatverdacht besteht nach Maßgabe des Gutachtens.

Wer, wie vorgeschlagen, den hinreichenden Tatverdacht gemäß §§ 211, 22, 23 StGB bejaht, müsste zur Annahme des Haftgrundes der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO gelangen. Hierfür spricht die besonders hohe Straferwartung. Diese rechtfertigt zwar nicht zwingend bzw. schematisch die Annahme von Fluchtgefahr. Jedoch braucht bei einer besonders hohen Straferwartung nur geprüft zu werden, ob besondere Umstände vorhanden sind, welche die sich aus einer erheblichen Strafhöhe stets ergebene Fluchtmotivation ausräumen<sup>21</sup>. Der Beschuldigte verfügt vorliegend zwar über einen festen Wohnsitz und hat eine Anstellung. Dies dürften jedoch eher gewöhnliche als besondere Umstände sein, zumal enge persönliche Bindungen nicht erkennbar sind.

---

<sup>20</sup> Vgl. zur ähnlichen Problematik Fischer, § 315 c, Rn 23

<sup>21</sup> Vgl. Meyer-Goßner, 58. Aufl., § 112, Rnm. 23-25

Andererseits hat er durch die Unfallflucht bereits dokumentiert, dass er sich dem Verfahren nicht stellen will, so dass konkrete Tatsachen für Fluchtgefahr aus staatsanwaltlicher Sicht belegbar sind.

Wer konkrete Tatsachen für Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO noch vertretbar ablehnt, müsste jedenfalls unter Berücksichtigung des subsidiären § 112 Abs. 3 StPO zur Annahme eines Haftgrundes kommen, wobei nach notwendiger verfassungskonformer Auslegung der Norm, ein Haftgrund schon dann anzunehmen wäre, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Beschuldigte dem weiteren Verfahren entziehen könnte, was angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte zu unkontrollierten Handlungen neigt, aus staatsanwaltschaftlicher Sicht angenommen werden müsste.<sup>22</sup>

#### **IV. Notwendige Verteidigung, § 140 StPO**

Dem Beschuldigten wurde bereits durch den Ermittlungsrichter ein Verteidiger beigeordnet. Da der Beschuldigte vor dem Landgericht und u.a. wegen eines Verbrechens anzuklagen ist, sind die Voraussetzungen von § 140 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StPO erfüllt. Daneben ist auch § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO einschlägig, denn der Beschuldigte befindet sich aufgrund eines richterlichen Haftbefehls seit dem 20. Mai 2015 in Untersuchungshaft.

#### **V. Asservate**

Das beschlagnahmte KFZ wird noch als Beweismittel benötigt und unterliegt als Tatmittel gemäß § 74 StGB der Einziehung. Auf den Widerspruch des Beschuldigten ist daher die bisher versäumte richterliche Bestätigung der Beschlagnahme gemäß § 98 Abs. 2 StPO zu beantragen.

#### **VI. Vorläufige Maßnahmen gemäß §§ 69 StGB, 111a StPO**

Ferner dürften die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sowie die Verhängung einer Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zu beantragen sein, §§ 69, 69a StGB, § 111a StPO. Der Beschuldigte dürfte sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen haben, weil ein Regelfall nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB vorliegt.

---

<sup>22</sup> Meyer-Goßner, § 112, Rnrrn. 36-39

### **C. Abschlussverfügung**

Staatsanwaltschaft Hagen  
23 Js 350/15

15. September 2015

Haft !

Frist gem. §§ 121, 122 StPO:

20. November 2015

An das  
Landgericht Hagen  
-Schwurgerichtskammer-

#### Schwurgerichtsanklage

Der Krankenpfleger Thomas Tauber,  
nicht bestraft,

- Bundeszentralregisterauszug ist beigelegt-

Verteidiger: Rechtsanwalt Gerd Vogel

- in dieser Sache vorläufig festgenommen am 20. Mai 2015 und aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Lüdenscheid –31 Gs 5/15- vom 20. Mai 2015 seit dem selben Tag ununterbrochen in Untersuchungshaft in der JVA Hagen zu Buch-Nr. 1234/15-

wird angeklagt,

in Lüdenscheid  
am 20. Mai 2015

durch zwei selbständige Handlungen

I.

durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht zu haben,

II.

versucht zu haben, einen Menschen zu töten, um eine andere Straftat zu verdecken,

zugleich

eine andere Person mittels eines gefährlichen Werkzeugs und mittels einer das Leben gefährdenden Handlung körperlich mißhandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben,

zugleich

als Unfallbeteiligter, sich nach einem Unfall entfernt zu haben, bevor er zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

1. Am Tattag befuhr der Angeschuldigte gegen 00:05 Uhr mit seinem PKW, Marke: VW Golf III, in Lüdenscheid die 30 km/h Fahrtzone der Brüderstraße in Richtung der Werdohler Straße. Infolge einer Geschwindigkeitsüberschreitung und/oder einer unachtsamen Fahrweise überrollte der Angeschuldigte mit seinem Fahrzeug das alkoholisiert auf der Fahrbahn liegende Unfallopfer Darscheid, obwohl dem Angeschuldigten aufgrund der Beleuchtungs- und Sichtverhältnisse ein rechtzeitiges Anhalten des PKW vor dem Unfallopfer möglich gewesen wäre.

Der Geschädigte verstarb am gleichen Tage um 03:58 Uhr aufgrund seiner erlittenen schweren Kompressionsverletzungen im Brust- und Bauchbereich.

Bei Beachtung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt war die Toderverursachung für den Angeschuldigten vorhersehbar und vermeidbar.

2. Nachdem der Angeschuldigte sein Fahrzeug nach dem Überfahren des Unfallopfers zum Stillstand gebracht und zunächst vergeblich versucht hatte, das unter der Fahrzeug-

hinterachse eingeklemmte Unfallopfer unter dem PKW hervorzuziehen, erkannte er, dass dieses noch lebte. Obwohl der Angeschuldigte aus seiner Sicht davon ausging, dass das unter dem Fahrzeug weiter eingeklemmte Unfallopfer aufgrund der durch das erste Überfahren verursachten Verletzungen überleben könnte, bestieg er erneut sein Fahrzeug, beschleunigte dies stark und fuhr über eine Wegstrecke von ca. 25 Metern mehrere Schlenker, um sich des Opfers unter dem Fahrzeug zu entledigen. Der Angeschuldigte nahm dabei den Tod des Opfers billigend in Kauf, weil es ihm darauf ankam, nicht als Verursacher der durch das erste Überfahren verursachten Verletzungen des Unfallopfers festgestellt zu werden.

Durch das verursachte Mitschleifen des Unfallopfers erlitt dieses zusätzliche Verbrennungen durch das Fahrzeugauspuffsystem sowie Beinverletzungen.

Nachdem es dem Angeschuldigten anschließend gelang, das noch lebende Unfallopfer unter dem Fahrzeug hervorzuziehen, ließ er es auf der Fahrbahn liegen und entfernte sich mit seinem PKW von der Unfallstelle.

Hierdurch hat sich der Angeschuldigte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

Verbrechen und Vergehen, strafbar gem. §§ 142 Abs. 1 Nr.1, 211 Abs. 2, 223, 224 Abs. 1 Nrn. 2 u. 5; 22, 23 Abs.1, 52, 53, 69 Abs.1, Abs.2 Nr. 3, 69 a, 74 StGB.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht Hagen-Schwurgerichtskammer- zuzulassen,

sowie

Haftfortdauer zu beschließen.

Unterschrift  
Staatsanwalt